

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

1
K&R

- Was uns bewegt – 11. Presserechtsforum
Prof. Dr. Roger Mann
- 1 Die Entwicklung des Presserechts in 2021
Dr. Diana Ettig
- 7 Das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
Dr. Laura Schulte und **Christina Prowald**
- 13 Neuausrichtung der (europäischen) Marktüberwachung
Dr. Ulrich Becker und **Sinje Maier**
- 19 Hassrede in sozialen Netzwerken
Dr. Philipp Adelberg
- 25 Schadensersatzbemessung bei Datenschutzverstößen
Sebastian Laoutoumai
- 29 Länderreport Schweiz
Lukas Bühlmann
- 33 **EuGH**: Unlautere Verkaufsförderung durch redaktionelle Veröffentlichung mit geldwerter Gegenleistung mit Kommentar von **Christine Libor**
- 37 **EuGH**: Einblendung von Werbenachrichten in E-Mail-Inbox nur mit Einwilligung
- 46 **BGH**: Anspruch auf Löschung einer Gegendarstellung im Presse-Online-Archiv mit Kommentar von **Dr. Lucas Brost**
- 50 **BGH**: Keine Zumutbarkeit der beA-Nutzung bei defektem Faxgerät im Gericht und passiver beA-Nutzungspflicht
- 52 **OLG Dresden**: Eingeschränkter Auskunftsanspruch nach Festplattenzerstörung

Beilage

Jahresregister 2021

25. Jahrgang

Januar 2022

Seiten 1 – 72

RAin Dr. Diana Ettig, LL.M.*

Die Entwicklung des Presserechts in 2021

Kurz und Knapp

Das Jahr 2021 lieferte für das Presserecht ein wahres Potpourri an Themen – Berichterstattung über Schwangerschaften, den Kauf einer „Millionenvilla“, neue Plagiatsaffären oder auch die Nutzung von Personenbildnissen für Klickköder und ein Gewinnspiel. Ebenso vielfältig waren auch die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen, welche die Gerichte im vergangenen Jahr zu beantworten hatten.

I. Einführung

Wie bereits in der presserechtlichen Rechtssprechungsübersicht für das Jahr 2020¹ fiel auch in diesem Jahr die Auswahl der Entscheidungen für den vorliegenden Beitrag keineswegs leicht.² Dies liegt nicht nur an der Vielzahl presserechtlicher Entscheidungen, sondern auch an deren inhaltlicher Vielfalt. Der nachstehende Beitrag soll dabei einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichen Rechtsfragen geben.

II. Wort- und Bildberichterstattung

1. Privatsphärenschutz

Hochzeit, Schwangerschaft und Trauerfeier – die Zulässigkeit der Berichterstattung über solche familiären Ereignisse hat auch im vergangenen Jahr mehrfach die Gerichte befasst. Daneben spielten aber auch Informationen zu den Vermögensverhältnissen von Politikern und Prominenten eine entscheidende Rolle in der Rechtsprechung der Pressekammern und -senate.

Bereits Ende 2020 hatte der Bundesgerichtshof zu entscheiden, inwiefern die Eltern des Co-Piloten, der 2015 ein Germanwings-Flugzeug zum Absturz brachte, eine Wort- und Bildberichterstattung über die Trauerfeier und die Grabgestaltung hinnehmen müssen.³ Konkret beanstandeten die Kläger die Wiedergabe der Grabinschrift sowie der Beschriftung der Kranzschleifen der engsten Familienangehörigen in Textform und auf beigefügten Fotos. Während das LG Berlin⁴ und das KG Berlin⁵ sämtliche Unterlassungsansprüche als begründet ansahen, gab der BGH der Revision der Beklagten mit Blick auf die Wortberichterstattung statt. Denn auch in Anbetracht der Tatsache, dass durch das Unglück Privatpersonen in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind, überwiege das öffentliche Informationsinteresse am Umgang der Eltern mit dem vermutlichen Suizid ihres Sohnes, der den Tod von 149 Menschen verursacht hat, die Persönlichkeitsrechte der Kläger. Den Klägern müsse zudem bewusst gewesen sein, dass nach Aufhebung der für die Dauer der Trauerfeier vorgenom-

menen Friedhofssperrung jeder beliebige Besucher von der Grabgestaltung und ihrem Abschiedsgruß Kenntnis nehmen konnte. Darüber hinaus sei die Wortberichterstattung spätestens durch eine in der regionalen Tageszeitung veröffentlichte Danksagung der Kläger zum Jahrestag des Unglücks zulässig geworden.⁶ Darin hatten sich die Kläger allgemein für die Unterstützung durch das Umfeld und auch explizit für den Schutz der Trauerfeier bedankt. Die zugehörige Bildberichterstattung stufte der BGH hingegen als unzulässig ein. Auch wenn auf den Bildern keine Menschen zu sehen seien, stellten diese einerseits einen deutlich tieferen Eingriff in die Privatsphäre dar und könnten andererseits auch eine starke Anlockwirkung für sensationsgierige Grabtouristen ausüben.

Das Zusammenspiel zwischen originärem Privatsphärenschutz und Selbstöffnung verdeutlicht auch eine kürzlich ergangene Entscheidung des KG Berlin über die Unzulässigkeit der Wort- und Bildberichterstattung im Zusammenhang mit der Schwangerschaft einer Schauspielerin.⁷ In Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung ordnet auch das KG das Bestehen einer Schwangerschaft grundsätzlich der Privatsphäre zu. Zumindest bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schwangerschaft nach außen für jedermann zweifelsfrei erkennbar sei, obliege es daher allein den werdenden Eltern, den Umstand der Schwangerschaft der Öffentlichkeit mitzuteilen.⁸ Im vorliegenden Fall hatte schließlich der Lebenspartner der Klägerin ein Foto der dann hochschwangeren Klägerin veröffentlicht, wodurch die Wiederholungsfahr der bis dahin rechtswidrigen Veröffentlichung entfallen sei. Diesem Umstand hatte die Klägerin jedoch auch prozessual entsprochen und den Rechtsstreit in der Hauptsache einseitig für erledigt erklärt.

Die Geburt eines Kindes und die damit in Zusammenhang stehende rechtliche Eltern-Kind-Beziehung ist nach einer Entscheidung des LG Köln hingegen der Sozialsphäre zuzuordnen.⁹ Bei in der Öffentlichkeit präsenten Eltern sei eine entsprechende Berichterstattung daher sowohl von den Eltern als auch dem betroffenen Kind hinzunehmen. Dies gelte auch für die ergänzende Information, dass es sich um eine Zwillingengeburt handelt und welchem Geschlecht die Kinder zuzuordnen sind.

Ob auch der Kauf einer „Millionenvilla“ durch einen bundesweit überragend bekannten Politiker und dessen Ehe-

* Mehr über die Autorin erfahren am Ende des Beitrags.

1 Ettig, K&R 2021, 1.

2 Berücksichtigt wurden Entscheidungen, die bis zum Redaktionsschluss Ende November 2021 veröffentlicht wurden.

3 BGH, 10. 11. 2020 – VI ZR 62/17, K&R 2021, 51.

4 LG Berlin, 3. 12. 2015 – 27 O 430/15, BeckRS 2015, 130619.

5 KG Berlin, 26. 1. 2017 – 10 U 192/15, BeckRS 2017, 163047.

6 Vgl. dazu *Blind*, GRUR-Prax 2021, 61.

7 KG Berlin, 16. 9. 2021 – 10 U 63/19, K&R 2022, 54 ff. = AfP 2021, 434.

8 So bereits OLG Köln, 10. 11. 2015 – 15 U 97/15, NJW 2016, 818.

9 LG Köln, 23. 6. 2021 – 28 O 26/21, AfP 2021, 369.

mann noch der Privatsphäre zuzuordnen ist oder schon in die Sozialsphäre fällt, hat das Hanseatische OLG in einer Entscheidung vom April 2021 offengelassen.¹⁰ Denn nach der vorzunehmenden Güterabwägung müssen politische Führungspersonen als Repräsentanten des Staates eine kritische Auseinandersetzung mit ihren finanziellen Verhältnissen dulden. Anders als die Vorinstanz¹¹ stufte das OLG daher sowohl konkrete Angaben zum Kaufpreis wie auch zur Höhe des vom Antragsteller aufgenommenen Darlehens als zulässig ein. Dem stehe nach Auffassung des Senats auch nicht entgegen, dass die Informationen möglicherweise rechtswidrig erlangt wurden, da das Grundrecht auf Pressefreiheit auch den Zugang der Presse zu amtlichen Registern wie dem Grundbuch begründe.

Für unzulässig stufte das KG Berlin hingegen eine Bildberichterstattung ein, die einen bekannten Fernsehmoderator und seine Ehefrau in einer belanglosen Alltagssituation zeigt und bei welcher durch das Hinzufügen von Markenbezeichnungen und Preisangaben ein vermeintlich gepflegtes Luxusleben vermittelt wird.¹² Ebenso unzulässig ist nach dem KG Berlin die Textberichterstattung über den Spaziergang eines Prominentenpaares in der Münchener Innenstadt und das Betrachten der Auslagen eines Juweliers.¹³ In beiden Fällen verneinte das KG auch eine Selbstöffnung der jeweiligen Betroffenen, weil sich vorausgegangene Interviews oder sonstige Äußerungen nicht auf den Berichtsgegenstand bezogen.

2. Recht am eigenen Bild

Mit Blick auf die rechtliche Einordnung der erkennbar filmischen Darstellung einer realen Person durch einen Schauspieler kam der BGH zu dem Ergebnis, dass es sich dabei nicht um ein Bildnis im Sinne des § 22 KUG handelt.¹⁴ Die filmische Darstellung des Missbrauchsgeschehens an der Odenwaldschule sei daher am allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1, 2 GG zu messen. Dabei kam der BGH in Anwendung der BVerfG-Entscheidungen „Mephisto“ und „Esra“ zu dem Ergebnis, dass im konkreten Fall die Kunst- und Filmfreiheit der Beklagten gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegt.¹⁵

Demgegenüber stufte das LG Köln die Ausstrahlung eines Werbeclips mit einem Prominenten-Double als Verletzung des Rechts am eigenen Bild ein, wenn durch eine auf den ersten Blick gegebene Ähnlichkeit zumindest die Vorstellung erzeugt werden soll, dass es sich möglicherweise um den Prominenten handelt.¹⁶

3. Identifizierende Berichterstattung

Bei der Frage der Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung ging es im vergangenen Jahr gleich mehrfach um Plagiatsvorwürfe. Der BGH verneinte dabei einen vorbeugenden Anspruch einer Klägerin auf Unterlassung jeglicher namentlichen Berichterstattung über ihren Plagiatsfall.¹⁷ Auch das OLG Frankfurt verneinte Ansprüche gegen eine ihm vorliegende Berichterstattung über einen Plagiatsvorwurf, da sich der Senat von der Wahrheit der Tatsachenbehauptung auf Grundlage einer detaillierten Auswertung von VroniPlag selbst überzeugen konnte.¹⁸ Entgegen der Vorinstanz stufte das OLG den Bericht nicht als Verdachtsberichterstattung ein, so dass es auf die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben im konkreten Fall nicht ankam.

Im Falle einer klassischen Verdachtsberichterstattung über eine Straftat ist dagegen eine identifizierende Bericht-

erstattung nur zulässig, wenn dem Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Bei einem in Untersuchungshaft sitzenden Betroffenen gehört es dabei zu den journalistischen Sorgfaltspflichten, Kontakt zum Beschuldigten selbst, aber auch zu dem mit vertretbarem Aufwand zu ermittelndem Strafverteidiger, der Familie an der bekannten Wohnanschrift und dem ehemaligen Arbeitgeber zu suchen. Außerdem könnten auch die recht wenig ernsthaft in dieser „Liga“ in Betracht kommenden Medienanwälte abtelefoniert oder angemault werden.

4. Titelseitengestaltung

Dass Überschriften auf der Titelseite der Boulevardpresse nur selten das bedeuten, was sie dem Leser suggerieren (sollen), ist mittlerweile weithin bekannt. Die Formulierung „Ihr tragisches Ende in der Luxusvilla“ kann nach Ansicht des Hanseatischen OLG jedoch nur dahingehend verstanden werden, dass die betroffene Person – hier die Ehefrau eines bekannten Fernsehmoderators – verstorben sei.¹⁹ Zudem bejahte das OLG entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung die Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu mehrdeutigen Äußerungen auch bei der rechtlichen Prüfung von Titelseiten-Veröffentlichungen. Ein Anspruch auf Gegendarstellung kommt bei offenen Titelschlagzeilen nach einer aktuellen Entscheidung des LG Offenbach jedoch nur bei einem zwingenden Eindruck in Betracht.²⁰

III. Unterlassung

In einer Entscheidung vom 18. 12. 2020 hat sich das OLG Dresden nochmals ausführlich mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassungsanspruch auf eine Erstbegehungsgefahr gestützt werden kann.²¹ Dabei kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Erstbegehungsgefahr nicht bereits deswegen abgelehnt werden könne, weil der Beitrag noch nicht „redaktionell abgenommen“ sei. Die Erstbegehungsgefahr setze jedoch voraus, dass der Betroffene den konkreten Inhalt des Beitrags kennt und dem Gericht entsprechende Materialien vorlegen kann. Im Falle eines Antrags auf vorbeugende Unterlassung von Filmaufnahmen sei zudem erforderlich, dass auf die konkrete Verletzungsform Bezug genommen werde.

IV. Gegendarstellung

Nicht nur bei Titelseiten gestaltet sich die Abgrenzung zwischen gendarstellungsfähiger Tatsachenbehauptung und nicht gendarstellungsfähiger Meinungsäußerung schwierig. Ein Streit über die Gegendarstellung zu einem Artikel des Magazins „Der Spiegel“ über Steuersparmodelle im Zusammenhang mit maltesischen Gesellschaften deutscher Unternehmen und Privatpersonen ging 2021 nunmehr in sein viertes Jahr und gipfelte in einer erneuten Entscheidung des BVerfG, welches die vorangegangenen

10 OLG Hamburg, 23. 4. 2021 – 7 U 16/21, AfP 2021, 242.

11 LG Hamburg, 30. 10. 2020 – 324 O 349/20, AfP 2021, 178.

12 KG Berlin, 20. 5. 2021 – 10 U 25/21, AfP 2021, 454.

13 KG Berlin, 26. 4. 2021 – 10 U 1006/20, AfP 2021, 363.

14 BGH, 18. 5. 2021 – VI ZR 441/19, K&R 2021, 578.

15 Kritisch dazu *Ladeur*, GRUR 2021, 1227.

16 LG Köln, 11. 6. 2021 – 28 O 218/21, AfP 2021, 463.

17 BGH, 9. 3. 2021 – VI ZR 73/20, K&R 2021, 405.

18 OLG Frankfurt a. M., 9. 9. 2021 – 16 U 5/21, AfP 2021, 437.

19 OLG Hamburg, 29. 1. 2021 – 7 W 9/21, AfP 2021, 170.

20 Zum Anspruch auf Gegendarstellung vgl. jedoch LG Offenbach, 14. 1. 2021 – 2 O 516/20, AfP 2021, 278 m. w. N.

21 OLG Dresden, 18. 12. 2020 – 4 W 842/20, NJW-RR 2021, 834.

Urteile des LG Hamburg und des Hanseatischen OLG aufhob und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LG Hamburg zurückverwies. Dabei gestand das BVerfG zwar zu, dass die konkrete Einordnung kritischer Bewertungen und Zweifel an der Wahrheit von Aussagen durchaus mit Schwierigkeiten verbunden ist. Anders als das OLG kommen die Karlsruher Richter jedoch zu dem Ergebnis, dass es sich bei der streitgegenständlichen Aussage um eine Meinungsäußerung handelt, die damit nicht gegendarstellungsfähig ist.

Nicht selten führt jedoch auch der Abdruck der Gegendarstellung oder genauer der anhängende „Redaktionschwanz“ zu einer erneuten Beanstandung durch die Betroffenen. So auch in einem Rechtsstreit, über den der BGH im April 2021 zu entscheiden hatte.²² Die dortige Beklagte hatte der Gegendarstellung den folgenden Zusatz angehängt: „Nach Gesetzeslage ist die Redaktion verpflichtet, nicht nur wahre, sondern auch unwahre Gegendarstellungen abzdrukken. Die Main-Post bleibt bei ihrer Darstellung vom 6. 11.“ Dies erwecke nach Ansicht der Klägerin den Eindruck, ihre Erwiderung in der Gegendarstellung sei unwahr. Wie das Hanseatische OLG folgte der BGH der Klägerin zwar bei dieser Sinndeutung der angegriffenen Äußerung. Der VI. Zivilsenat verneinte jedoch das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, da eine erneute Gegendarstellung nach Überschreiten der Aktualitätsgrenze nicht in Betracht kommt.²³

Nach seiner Auslegung des Klageantrags konnte der BGH im vorstehend dargestellten Verfahren offenlassen, ob die Wiederholungsgefahr auch dann entfällt, wenn der streitgegenständliche Redaktionschwanz in einem Online-Archiv nach wie vor abrufbar wäre. In einer aktuellen Entscheidung vom 28. 9. 2021 hatte der BGH hingegen über einen Anspruch auf Löschung einer selbst erwirkten Gegendarstellung aus dem Online-Archiv eines Presseorgans zu entscheiden.²⁴ Während die ursprünglich angegriffenen Äußerungen auf der Website der Beklagten nicht mehr verfügbar waren, war die Gegendarstellung weiterhin unter der ursprünglichen URL sowie über die Suchfunktion der Website der Beklagten abrufbar. Dies stuft der BGH als rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein. Ein schützenswertes Interesse an der weiteren Vorhaltung der Gegendarstellung konnte die Beklagte in dem zu entscheidenden Fall nicht darlegen.

V. Schadenersatz und Bereicherungsausgleich

1. Lizenzansprüche

Mit Spannung wurden im letzten Jahr die beiden BGH-Entscheidungen „Klickköder“ und „Urlaubslotto“ erwartet, die jeweils einen Anspruch auf fiktive Lizenzgebühr zum Gegenstand hatten.

In dem zuerst genannten Fall wurde das Bildnis eines bekannten Moderators für einen sogenannten Klickköder („Clickbaiting“) genutzt.²⁵ Unter der Überschrift „+++ GERADE VERMELDET +++“ Einer dieser TV-Moderatoren muss sich wegen KREBSERKRANKUNG zurückziehen. Wir wünschen, dass es ihm bald wieder gut geht“ zeigte die Beklagte in einer Internetanzeige die Bildnisse von vier Moderatoren. Erst nach einem Klick auf diese Anzeige, die auf das redaktionelle Angebot des beklagten Verlages verwies, erfuhr der Leser, welcher der vier Moderatoren erkrankt war. Als einer der drei nicht betroffenen Moderatoren verlangte der Kläger von der Beklagten für

dieses Clickbaiting eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von mindestens 20 000 Euro. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hatte der Verlag bereits außergerichtlich abgegeben. Nachdem das LG Köln²⁶ den Anspruch bereits dem Grunde nach bejaht hatte, verurteilte das Berufungsgericht²⁷ die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr i. H. v. 20 000 Euro. Der BGH bestätigte die Entscheidung des OLG Köln und bejahte ebenfalls einen Anspruch des Klägers aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2, 818 Abs. 2 BGB. Zur Begründung führte der I. Zivilsenat aus, dass die Nutzung eines Klickköders dazu diene, den Internetnutzer auf das werbefinanzierte Verlagsangebot der Beklagten zu führen und daher vergleichbar sei zu dem Titelblatt, welches den Leser zum Kauf des Heftes mit den darin enthaltenen Werbeanzeigen anregen soll. Diese kommerzielle Nutzung war im konkreten Fall auch rechtswidrig, da das Foto des Klägers keinerlei Informationswert im Hinblick auf den Bericht über den erkrankten Moderator hatte. Die vom Berufungsgericht festgesetzte Höhe der Lizenzgebühr wurde vom BGH nicht beanstandet.

Dem zweiten Fall lag die Nutzung eines Bildnisses für ein Gewinnspiel mit dem Titel „Urlaubslotto“ zu Grunde.²⁸ In diesem Gewinnspiel, das die „Bild am Sonntag“ in einem nahezu seitenfüllenden Artikel veröffentlicht hatte, wurde unter anderem eine Kreuzfahrt als Preis ausgelobt. Illustriert wurde der Beitrag mit einem Bildnis, welches den Kläger und zwei weitere Schauspieler der ZDF-Serie „Das Traumschiff“ zeigte und welches circa ein Drittel des Artikels einnahm. Der Kläger nahm die Beklagte daraufhin im Rahmen einer Stufenklage auf Unterlassung, Auskunft, Erstattung von Abmahnkosten und – auf zweiter Stufe – Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr in Anspruch. Das LG Köln²⁹ gab der Klage in einem Teilurteil zunächst nur dem Grunde nach statt. Das OLG Köln³⁰ wies die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurück und verurteilte sie unter Neufassung des erstinstanzlichen Urteilstenors zu Unterlassung, Auskunft und Erstattung der Abmahnkosten. Auch hier bejahte der BGH zunächst einen Eingriff in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt, da durch die Nutzung des Fotos ein Imagetransfer gegeben sei, der sich auch nicht nur auf die Rolle des Klägers in der ZDF-Serie „Traumschiff“ beschränke. Im Rahmen der Abwägung der §§ 22, 23 KUG berücksichtigte der BGH zugunsten der Beklagten, dass es sich bei dem Bildnis durchaus um ein Symbolbild für eine Kreuzfahrt handele. Angesichts der kommerziellen Nutzung sowie des geringen Informationswertes überwiege jedoch das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Die Frage, ob die §§ 22, 23 KUG auch nach Wirksamwerden der DSGVO auf die Nutzung von Personenbildnissen durch ein Presseorgan anwendbar sind, ließ der BGH bedauerlicherweise offen, da dies auf das Ergebnis der Abwägung keine Auswirkung gehabt hätte. Der BGH bejahte demzufolge auch hier dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Lizenzgebühr. Den vom Kläger zu diesem Zwecke geltend gemachten Auskunftsanspruch wies der BGH jedoch zurück, da eine Bezifferung im Rahmen einer gerichtlichen Schätzung

22 BGH, 27. 4. 2021 – VI ZR 166/19, K&R 2021, 516.

23 Vgl. dazu *Fricke*, GRUR-Prax. 2021, 449; *Skrabal*, ZUM-RD 2021, 464.

24 BGH, 28. 9. 2021 – VI ZR 1228/20, K&R 2022, 46 ff. = GRUR-RS 2021, 35105.

25 BGH, 21. 1. 2021 – I ZR 120/19, K&R 2021, 256.

26 LG Köln, 25. 7. 2021 – 28 O 74/18, ZUM 2018, 889.

27 OLG Köln, 28. 5. 2019 – 15 U 160/18, K&R 2019, 598.

28 BGH, 21. 1. 2021 – I ZR 207/19, K&R 2021, 256.

29 LG Köln, 30. 1. 2019 – 28 O 216/18, GRUR-RS 2019, 25736.

30 OLG Köln, 10. 10. 2019 – 15 U 39/19, K&R 2020, 75.

nach § 287 Abs. 2 ZPO auch aufgrund der Angaben zur Durchschnittsauflage möglich sei.

Die beiden dargestellten Entscheidungen lösen die vermeintlich klare Trennung zwischen lizenzfähiger kommerzieller und nicht lizenzfähiger redaktioneller Nutzung weiter auf.³¹ Gleichzeitig fehlt es an einer klaren dogmatischen Einordnung, denn es handelt sich hier immer weniger um eine „Lizenzanalogie“ als vielmehr um einen klassischen Bereicherungsanspruch. Der BGH verpasste jedoch die Gelegenheit, sich differenziert mit dem Rechtsfolgensystem und insbesondere mit der Abgrenzung zwischen Bereicherungsausgleich und Geldentschädigung auseinanderzusetzen.³² Daher beschränkt sich die Bedeutung der Entscheidungen bedauerlicherweise auf zwei Einzelfallentscheidungen, denn die jeweiligen Ausführungen lassen sich noch nicht einmal auf Klickköder und Gewinnspiele im Allgemeinen übertragen.³³

2. Geldentschädigung

Wie unbefriedigend die Abgrenzung zwischen Bereicherungsausgleich und Geldentschädigung im Einzelfall sein kann, zeigt unter anderem eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 19. 5. 2021.³⁴ Darin bestätigte das Berufungsgericht einen Anspruch auf Geldentschädigung einer Polizistin. Diese war in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung gefilmt worden. Diese Filmaufnahme wurde anschließend in einem Musikvideo verarbeitet, welches zu Werbezwecken auf der Videoplattform YouTube eingestellt wurde. In dem Video, welches ca. 150 000-mal abgerufen wurde, ist die Klägerin für ca. zwei Sekunden in Zeitlupe zu sehen. Zur Begründung einer für die Geldentschädigung erforderlichen schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung stützte sich das OLG primär auf die kommerzielle Nutzung des Videos. Zugleich reduzierte es die der Klägerin vom LG Darmstadt zugesprochene Geldentschädigung der Höhe nach von 5000 auf 2000 Euro, da die Klägerin lediglich für zwei Sekunden zu sehen war und die Darstellung selbst nicht ehrenrührig oder herabsetzend war. Allein diese Begründung wirft die Frage auf, ob damit die sonst sehr hohen Anforderungen an eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung tatsächlich erfüllt waren und ob nicht ein bereicherungsrechtlicher Anspruch dogmatisch wie inhaltlich passender gewesen wäre.

Demgegenüber ist nachvollziehbar, dass das OLG Dresden für die Veröffentlichung von Bildnissen, die bei einer internen Polizei-Abschlussfeier entstanden sind und die Klägerin in einen erkennbar sexualisierten Kontext stellen, einen Geldentschädigungsanspruch bejaht hat.³⁵

3. Materieller Schadenersatz

Neben der Geldentschädigung und der Lizenzanalogie führt der materielle Schadenersatzanspruch im Presse-recht eher ein Schattendasein. Denn in der Regel ist es dem Verletzten nicht möglich, einen konkret entstandenen materiellen Schaden einer Persönlichkeitsrechtsverletzung nachzuweisen. Entsprechend Aufsehen erregte daher ein Verfahren vor dem OLG Nürnberg, in welchem der Betroffene ein Presseunternehmen auf einen Betrag von ca. 78 Mio. Euro wegen angeblich falscher Berichterstattung verklagte.³⁶ Die Beklagte hatte über den Kläger – einen Mitbegründer, Hauptaktionär und Mitglied des Aufsichtsrates der Solar Millennium AG – einen Bericht veröffentlicht, in dem unter anderem die Frage

behandelt wurde, ob der Kläger Insiderwissen zu seinen Gunsten genutzt hatte. Dieser Bericht wurde anschließend von einem Schweizer Zeitungsverlag aufgegriffen. Der Kläger trug vor, dass aufgrund dieser Berichte fortgeschrittene Verhandlungen für Kraftwerksprojekte in Indien und Indonesien geplatzt seien und ihm somit ein Gewinn in der genannten Höhe entgangen sei. In seinem sehr umfangreichen Beschluss kam das OLG Nürnberg zu dem Ergebnis, dass das LG Nürnberg-Fürth den Anspruch zu Recht verneint habe. Denn die Ausführungen der Beklagten zum gegenüber dem Kläger bestehenden Verdacht seien im Wesentlichen zutreffend gewesen und die Anforderungen an eine zulässige Verdachtsberichterstattung gewahrt. Demgegenüber habe die Folgeberichterstattung durch den Schweizer „Tages-Anzeiger“ presserechtlichen Anforderungen deutlich widersprochen, was jedoch der Beklagten nicht zuzurechnen sei. Darüber hinaus zweifelte das Gericht vorliegend auch an dem kausalen Zusammenhang zwischen der Berichterstattung und dem Abbruch der Verhandlungen.

VI. Presserecht und Urheberrecht

Wie im Vorjahr hatte die Rechtsprechung auch 2021 mehrfach über die Frage zu entscheiden, in welchem Verhältnis das öffentliche Informationsinteresse und das Urheberrecht zueinanderstehen.

1. Veröffentlichung Glyphosat-Gutachten

Nach der Entscheidung des LG Köln vom 12. 11. 2020³⁷ hatte im Rahmen der Berufung nunmehr das OLG Köln über die Zulässigkeit der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Bewertungs- und Informationsberichts zu entscheiden. Die vom Kläger geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche verneinte das OLG Köln dabei schon deswegen, weil es sich bei der streitgegenständlichen Zusammenfassung um ein amtliches Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG handele. Zudem könne sich die Beklagte auch auf die Schrankenbestimmung des § 50 UrhG zur Berichterstattung über Tagesereignisse berufen. Zuvor hatte das OLG Köln in einer Entscheidung vom 19. 2. 2021 bereits die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Gutachtens und dessen Zusammenfassung als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG bejaht.³⁸ Auch dort sah das OLG Köln die Veröffentlichung jedoch im Rahmen einer Berichterstattung über Tagesereignisse als gerechtfertigt an.³⁹

2. Feindliche Übernahme

Auch in dem Verfahren zur Vorabveröffentlichung der „Sarrazin-Thesen“ aus dem Werk „Feindliche Übernahme“ erging 2021 das Berufungsurteil.⁴⁰ In der erstinstanzlichen Entscheidung hatte das LG Köln den beklagten Presseverlag zur Zahlung eines Lizenzschadens in Höhe

31 Vgl. bereits BGH, 31. 5. 2012 – I ZR 234/10, NJW 2013, 793 – Playboy am Sonntag.

32 Dazu ausführlich *Ettig*, NJW 2021, 1274.

33 So auch *Fischer*, GRUR-Prax. 2021, 178.

34 OLG Frankfurt a. M., 19. 5. 2021 – 13 U 318/19, K&R 2021, 535 = AfP 2021, 360.

35 OLG Dresden, 8. 6. 2021 – 4 U 2120/20, AfP 2021, 356; zustimmend auch *Ringle*, GRUR-Prax. 2021, 500.

36 OLG Nürnberg, 3. 2. 2021 – 3 U 2445/18, K&R 2021, 346.

37 Vgl. *Ettig*, K&R 2021, 1, 5.

38 OLG Köln, 19. 2. 2021 – 6 U 105/20, K&R 2021, 426 = AfP 2021, 163 – Glyphosat-Bericht.

39 Vgl. dazu *Hofmann*, GRUR-Prax. 2021, 260.

40 OLG Köln, 26. 3. 2021 – 6 U 101/20, K&R 2021, 418 = AfP 2021, 284; vgl. *Ettig*, K&R 2021, 1, 5.

von 10 000 Euro verurteilt, da dieser in einem Bericht wesentliche Inhalte eines Buches vor dessen Erscheinungstermin wörtlich wiedergegeben hatte. Das OLG Köln wies die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurück. Wie schon die erstinstanzliche Entscheidung setzt auch dieses Urteil die vergleichsweise junge höchstrichterliche Rechtsprechung zum Ausgleich zwischen Urheberrecht und Pressefreiheit mit sorgfältiger Begründung in der Praxis um.⁴¹

3. Wiedergabe eines Fernsehinterviews in einer Zeitschrift

Dass die urheberrechtlichen Fragen im Presserecht nicht abreißen werden, illustriert ein neues Urteil des LG Köln. Darin ging es um die Zulässigkeit des Abdrucks eines Fernsehinterviews in einer Zeitschrift. Das Gericht bejahte insoweit zunächst die Möglichkeit, dass ein Interview ein Sprachwerk des Interviewten darstellen kann. Der durch den Abdruck erfolgte Eingriff in die Urheberrechte des Interviewten sei dabei auch nicht durch die Schrankenbestimmung des § 50 UrhG gerechtfertigt, weil das geschützte Werk vorliegend selbst der Gegenstand der Berichterstattung war. Für das Eingreifen des Zitatrechts fehle es hingegen an einer inneren Verbindung zwischen dem urheberrechtlich geschützten Werk und den eigenen Gedanken des Zitierenden.

VII. Prozessrecht

1. Internationale Zuständigkeit

Die Frage nach der internationalen Zuständigkeit stellt sich bei einer möglichen Verletzung von Persönlichkeitsrechten vor allem dann, wenn es sich um einen im Internet abrufbaren Beitrag handelt, der inhaltlich einen gewissen Auslandsbezug aufweist. Gegenstand einer Entscheidung des EuGH vom 17. 6. 2021 war ein Beitrag, den der Mittelbayerische Verlag auf seiner deutschsprachigen Homepage veröffentlicht hatte.⁴² Darin hieß es, dass die Schwester eines jüdischen Holocaust-Überlebenden im „polnischen Vernichtungslager Treblinka ermordet worden war“. Der Kläger ist polnischer Staatsangehöriger und war selbst im Vernichtungslager Auschwitz interniert. Durch die von der Beklagten verwendete Formulierung sah er sich in seinem kollektiven Persönlichkeitsrecht und insbesondere in seiner nationalen Identität und nationalen Würde verletzt und verklagte die Beklagte daher vor einem polnischen Gericht. Auf die Rüge der Beklagten hegte das Berufungsgericht Warschau Zweifel an der internationalen Zuständigkeit und legte die Sache dem EuGH vor. Der EuGH stellte bei seiner Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-VO maßgeblich auf den Grundsatz der Vorhersehbarkeit ab, d. h. ein Beklagter muss bei verständiger Würdigung vorhersehen können, vor welchem Gericht er verklagt werden kann. Bei kollektiven Rechten sei dabei zu prüfen, ob der Inhalt objektive und überprüfbare Elemente enthält, anhand derer sich die Person unmittelbar oder mittelbar identifizieren lässt, was im Ausgangsrechtsstreit nicht der Fall gewesen sei.⁴³

2. Waffengleichheit

Auch der Grundsatz der Waffengleichheit befasste im vergangenen Jahr erneut das BVerfG. In einer ersten Entscheidung vom Januar 2021 setzte das BVerfG eine Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung des Hanseatischen OLG wegen Verletzung der prozessualen Waffen-

gleichheit aus.⁴⁴ Dem Erlass der einstweiligen Verfügung durch das Berufungsgericht war bereits ein mehrstufiges Verfahren vor dem LG Hamburg vorausgegangen. Dieses hatte dem Antragsteller nach Eingang des Antrags einen Hinweis gegeben, woraufhin der Antragsteller nach erneuter außergerichtlicher Aufforderung der Gegenseite seinen Gegendarstellungsanspruch abwandelte. Das erstinstanzliche Gericht, welches den ursprünglichen Antrag und die Abwandlung als einheitlichen Antrag ansah, wies diesen ohne Anhörung der Gegenseite zurück. Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers erließ das Hanseatische OLG die Verfügung. Die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Zur Begründung verwies das BVerfG zum einen auf die inhaltliche Inkongruenz zwischen der außergerichtlichen Abmahnung und den gerichtlichen Antragsschriften, die sich schon aus dem unterschiedlichen Umfang der beiden Dokumente ergebe. Zum anderen waren zum Zeitpunkt des Erlasses der einstweiligen Verfügung bereits mehr als fünf Wochen seit Einreichung des ursprünglichen Antrags vergangen, so dass spätestens dann der Antragsgegnerin im Rahmen der prozessualen Waffengleichheit eine Gelegenheit zur – gegebenenfalls auch kurzfristigen – Stellungnahme einzuräumen gewesen wäre.

Wie wichtig die Kongruenz zwischen Abmahnung und Verfügungsantrag für den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit ist, betonte das BVerfG nochmals in einer Entscheidung vom Februar 2021.⁴⁵ Auch hier stellten die Karlsruher Richter auf die fehlende Kongruenz zwischen Abmahnung und Antragsschrift ab, welche sich in dem konkreten Fall nicht nur aus dem Umfang (sieben gegen 20 Seiten), sondern auch aus der inhaltlichen Begründung ergab. Darüber hinaus beanstandete das BVerfG, dass das LG Frankfurt a. M. wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung oder sonstige Anhörung der Beklagten entschieden habe, obwohl der Antragsteller zwischen der außergerichtlichen Zurückweisung durch die Antragsgegnerin und der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe 40 Tage verstreichen ließ.

VIII. Institution Presse

1. Staatsferne der Presse

Ende 2018 hatte der BGH in der Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II“ dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Verteilung eines kommunalen Amtsblattes gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt.⁴⁶ Bereits damals wurde in der Kommentierung der Entscheidung die Frage aufgeworfen, inwiefern sich die vom BGH statuierten Grundsätze auch auf Online-Angebote von Kommunen übertragen lassen.⁴⁷ Diese Frage ist nun Gegenstand zweier Gerichtsverfahren, die sich zum einen mit dem Online-Angebot der Stadt Dortmund (Urteil des OLG Hamm vom 10. 6. 2021⁴⁸) und zum anderen mit dem Online-Angebot der Stadt München (Urteil des OLG München vom 30. 9. 2021⁴⁹) befassen. Den beiden Verfahren ist gemein, dass

41 Vgl. dazu Ettig, GRUR-Prax. 2021, 283.

42 EuGH, 17. 6. 2021 – C-800/19, K&R 2021, 507 – Mittelbayerischer Verlag/SM.

43 Vgl. dazu ausführlich Engel, ZUM 2021, 843; Gärditz, AfP 2021, 312.

44 BVerfG, 11. 1. 2021 – 1 BvR 12681/20, K&R 2021, 190.

45 BVerfG, 4. 2. 2021 – 1 BvR 2743/19, K&R 2021, 331.

46 BGH, 20. 12. 2018 – I ZR 122/17, K&R 2019, 262.

47 Köhler, GRUR 2019, 265, 267.

48 OLG Hamm, 10. 6. 2021 – 4 U 1/20, K&R 2021, 672.

49 OLG München, 30. 9. 2021 – 6 U 6754/20, K&R 2022, 57 ff. = GRUR-RS 2021, 28670.

sie jeweils die vom BGH zu Printmedien aufgestellten Grundsätze auf die Prüfung der streitgegenständlichen Telemedienangebote für übertragbar erachteten und somit prüften, inwiefern Art und Inhalt der veröffentlichten Beiträge dem Neutralitätsgebot entsprachen und dem Aufgabenbereich der Gemeinde zuzuordnen waren. Beide Gerichte gingen dabei sehr umfassend auf die einzelnen beanstandeten Rubriken und Beiträge ein. Darüber hinaus verlangte der BGH in seiner Entscheidung „Crailsheimer Stadtblatt II“ jedoch auch eine Gesamtbetrachtung, bei welcher auch das äußere Erscheinungsbild eine zentrale Rolle spielt. Diese Gesamtbetrachtung fällt in der Entscheidung des OLG München deutlich umfassender aus als in der Entscheidung des OLG Hamm.⁵⁰ Bezogen auf den konkreten Streitgegenstand kommt das OLG Hamm nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Online-Angebot der Stadt Dortmund das Gebot der Staatsferne der Presse nicht verletzt und wies die Klage daher ab. Das OLG München bestätigte hingegen im Wesentlichen das Unterlassungsgebot des LG München.⁵¹

In beiden Verfahren wurde die Revision zugelassen, so dass es nunmehr am BGH ist, sich selbst zur Übertragbarkeit seiner für Printmedien entwickelten Grundsätze auf Online-Angebote zu äußern. Darüber hinaus stellten sich in den beiden Verfahren auch interessante verfahrensrechtliche Fragen – insbesondere zur Beifügung von Speichermedien zum Klageantrag – die nunmehr ebenfalls einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

2. Presserechtlicher Auskunftsanspruch

Die Verwaltungsgerichte mussten sich auch im Jahr 2021 mit zahlreichen presserechtlichen Auskunftsansprüchen befassen. Nachdem es nach wie vor an einer einfachgesetzlichen Regelung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs gegenüber Bundesbehörden fehlt,⁵² bejahte das BVerwG in einem Beschluss vom 23. 3. 2021⁵³ sowie in einem Urteil vom 8. 7. 2021⁵⁴ erneut einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Auskunft, wobei es in den konkreten Fällen um Auskunftsansprüche zu Hintergrundgesprächen des BND mit Medienvertretern ging.

In einem Urteil vom 26. 4. 2021 statuierte das BVerwG zudem, dass eine Behörde auch über solche Informationen Auskunft geben müsse, die auf dienstliche Vorgänge und Wahrnehmungen bezogen sind und die nicht verschriftlicht bzw. aktenkundig gemacht wurden.⁵⁵ Zur Erstattung solcher Auskünfte müsse die Behörde ggf. das präsenste dienstliche Wissen bei der intern zuständigen Stelle oder dem für den gegenständlichen Sachverhalt sachlich zuständigen Mitarbeiter abfragen.

Nach einem Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 2021 steht der Presse hingegen kein Auskunftsanspruch zur Vermögenslage des Erzbistums Köln zu, da die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomiebereich der Religionsgemeinschaft gehört.⁵⁶

3. Keine Produkthaftung für Presseinhalte

In einer wegweisenden Entscheidung vom 10. 6. 2021 lehnte der EuGH eine Produkthaftung für einen fehlerhaften Gesundheitstipp in einer gedruckten Zeitung ab.⁵⁷ Nach Auffassung des EuGH ist ein in einer gedruckten Zeitung veröffentlichter Artikel, der einen unrichtigen Gesundheitstipp zur Verwendung einer Pflanze erteilt, durch dessen Befolgung eine Leserin an der Gesundheit geschädigt

wurde, kein fehlerhaftes Produkt im Sinne des Unionsrechts.⁵⁸

4. Presserechtliche Informationsschreiben

2019 hatte der BGH entschieden, dass ein presserechtliches Informationsschreiben in der Regel nicht rechtswidrig in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Presseunternehmens eingreift.⁵⁹ Lediglich für den Fall, dass ein solches Informationsschreiben von vornherein ungeeignet ist, präventiven Rechtsschutz zu bewirken, sei eine andere Beurteilung geboten. Einen solchen Ausnahmefall bejahte das OLG München in seinem Hinweisbeschluss vom 2. 7. 2021,⁶⁰ wonach das streitgegenständliche Schreiben keinerlei Erkenntnisgewinn für die rechtliche Beurteilung enthielt.

IX. Fazit und Ausblick

Die vorstehend dargestellten Entscheidungen liefern bereits viele wichtige Anhaltspunkte für die rechtliche Bewertung presserechtlicher Ansprüche. Insbesondere beim Ausgleich zwischen Pressefreiheit und Urheberrecht hat die Rechtsprechung belastbare Kriterien entwickelt, die eine rechtliche Einordnung in der Praxis erleichtern. Die Rechtsprechung zur Wort- und Bildberichterstattung beschränkt sich dagegen naturgemäß eher auf Einzelfallentscheidungen. Bedauerlich ist allerdings, dass dies auch für die Entscheidungen des BGH zu „Klickköder“ und „Urlaubslotto“ gilt. Hier hätte der BGH die Gelegenheit gehabt, sich grundlegend mit den bestehenden Widersprüchen im Rechtsfolgensystem bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu befassen. Dass dies dringend angezeigt ist, ergibt sich schon aus den immer wahrscheinlicher werdenden Wertungswidersprüchen zwischen dem presserechtlichen Geldentschädigungsanspruch und dem Anspruch auf immateriellen Schadenersatz der DSGVO. Zudem ist nach wie vor ungeklärt, in welchem Verhältnis das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen und ob das umfassende „Medienprivileg“ den verfassungsrechtlichen Vorgaben standhält. Es bleibt daher mit Spannung zu erwarten, auf welche Fragen die Rechtsprechung im Jahr 2022 Antworten finden wird.

50 Vgl. ausführlich zur Entscheidung des OLG Hamm *Ettig*, ZUM-RD 2021, 560.

51 LG München I, 17. 11. 2020 – 33 O 16274/19, K&R 2021, 141.

52 Vgl. dazu *Ettig*, K&R 2020, 1.

53 BVerwG, 23. 3. 2021 – 6 VR 1.21, AfP 2021, 343.

54 BVerwG, 8. 7. 2021 – 6 A 10.20, K&R 2022, 64 ff. = AfP 2021, 429.

55 BVerwG, 26. 4. 2021 – 10 C 1.20, AfP 2021, 340.

56 OVG Münster, 19. 1. 2021 – 15 A 3047/19, MDR 2021, 1392.

57 EuGH, 10. 6. 2021 – C-65/20, K&R 2021, 487.

58 Vgl. dazu ausführlich *Finkelmeier*, NJW 2021, 2017; *Zeitmann*, AfP 2021, 318.

59 BGH, 15. 1. 2019 – VI ZR 506/17, K&R 2019, 181.

60 OLG München, 2. 7. 2021 – 18 U 988/21 Pre, AfP 2021, 346.



Diana Ettig

Jahrgang 1983. Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht und Of Counsel in der Kanzlei SPIRIT LEGAL. Studierte in Dresden und Paris. Studium zum Master of Law am IGewM in Dresden und am CEIPI in Strasbourg. Promotion zum Bereicherungsausgleich bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Spezialisiert auf die Bereiche Urheber-, Presse- und Datenschutzrecht.